

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der HSH Handling Systems AG

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der HSH Handling Systems AG und deren Kunden, welche im Rahmen der Tätigkeits- bzw. Geschäftsfelder der HSH Handling Systems AG bestehen resp. zu Stande kommen, sofern im Rahmen solcher Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien (also der HSH Handling Systems AG und dem jeweiligen Kunden) nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen. Bei Sachverhalten, für welche diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt ergänzend dazu materielles schweizerisches Zivilrecht, indes unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" vom 11. April 1980 (sog. "Wiener Kaufrecht").

II. Bedeutung der verwendeten Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe

1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen verwenden die nachstehenden Abkürzungen bzw. Begriffe mit den dazugehörigen, unter dieser Ziffer II. angeführten Bedeutungen:

- ALVB: Die in diesem Textdokument enthaltenen "Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der HSH Handling Systems AG";
- Lieferantin: Die HSH Handling Systems AG (UID: CHE-103.608.523);
- Kunde: Natürliche oder juristische Person, die mit der Lieferantin in einer Geschäftsbeziehung (vgl. vorstehende Ziffer I.) steht oder eine solche Geschäftsbeziehung aufnimmt bzw. eingeht;
- Die Parteien: Lieferantin und Kunde im Rahmen eines zwischen diesen zustande gekommenen Vertragsverhältnisses;
- Werk: Die Betriebsstätte der Lieferantin in CH-3360 Herzogenbuchsee;
- Liefergegenstand: Die von der Lieferantin gegenüber dem Kunden zugesicherte vertragliche Leistung, die entweder in einer Sach- oder Dienstleistung resp. in einer körperlichen oder unkörperlichen Werkleistung besteht;
- Geschäftsbeziehung: Das Tätigwerden der Lieferantin im Rahmen ihrer Tätigkeits- bzw. Geschäftsfelder für Kunden ab dem Zeitpunkt einer Kontaktaufnahme seitens des Kunden;
- OR: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);
- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

2. Die Bedeutung und Auslegung aller in den vorliegenden ALVB verwendeten Rechtsbegriffe (e.g. Vertrag, Verzug, Gewährleistung etc.) richtet sich ausschliesslich in erster Linie nach der schweizerischen Zivilrechtsordnung und subsidiär nach der schweizerischen Rechtsordnung.

III. Zustandekommen, Inhalt und Änderung des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferantin und Kunde

1. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit der gegenüber dem jeweiligen Kunden schriftlich bestätigten oder sonst wie in Textform (Email, Telefax oder Textnachrichten über Kanäle von "social media") übermittelten Auftragsbestätigung der Lieferantin zustande, indes erklärt sich der Kunde bereits im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die Lieferantin mit den vorliegenden ALVB einverstanden. Die Beantwortung von Offertanfragen von Kunden durch die Lieferantin, von der Lieferantin an Kunden abgegebene Beschreibungen, Kostenvoranschläge und weitere Mitteilungen aller Art begründen ohne Vorliegen einer Auftragsbestätigung der Lieferantin noch kein Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem jeweiligen Kunden. Allen von der Lieferantin abgegebenen Informationen, unabhängig davon, ob diese in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Handlungsanleitungen enthalten sind oder auf den gängigen Informationskanälen (Website der Lieferantin, Auftritt der Lieferantin auf Kanälen der "social media" etc.) dienen ausschliesslich Informationszwecken.

2. Massgebend für Umfang und Inhalt der vertraglich vereinbarten Leistungen ist die entsprechende Auftragsbestätigung der Lieferantin. Vorbehalten bleiben jedoch ausschliesslich technisch bedingte Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen der Lieferantin, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Abreden durch den Kunden bedürfen der schriftlichen oder in Textform übermittelten Bestätigung der Lieferantin.

4. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich die Lieferantin an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – unabhängig davon, in welcher Form diese vorliegen oder zugänglich gemacht werden (elektronisch oder in Papierform) – Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vorbehält und solche vom Kunden Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn hierfür die schriftliche oder in Textform übermittelte Zustimmung der Lieferantin vorliegt.

5. Bei Lieferungen ins Ausland obliegt die Einhaltung sämtlicher dafür erforderlicher Zoll- und sonstigen Formalitäten ausschliesslich dem Kunden.

IV. Preise und Zahlungsmodalitäten / Zahlungsverzug und Vertragsrücktritt

1. Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien verstehen sich alle Preise für den Liefergegenstand netto ab Werk inklusive Verlad im Werk selber, jedoch ohne Verpackung und Entladung am Bestimmungsort. Hinzu tritt die auf die jeweiligen Preise anfallende Mehrwertsteuer zum geltenden Satz bei Zustandekommen des Vertrags. Sämtliche Arbeiten, welche die Lieferantin für Einrichtung bzw. Montage und/oder Inbetriebnahme beim Kunden selber oder unter Beizug von Dritten erbringt, sind nicht inbegriffen und werden dem Kunden von der Lieferantin gesondert zu branchenüblichen Regieansätzen verrechnet.

2. Diesen Preisen liegen die im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots für die Lieferantin massgebenden Bezugs-, Rohstoff- und Energiepreise, Lohnkosten, Sozialabgaben, Frachtsätze und öffentlichen Abgaben, welche die Warenkosten unmittelbar und/oder mittelbar beeinflussen, zugrunde. Bei Änderungen dieser Bezugsgrössen behält sich die Lieferantin eine entsprechende Korrektur vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Herstellungs-/ Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

3. Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien hat der Kunde die bestellten Leistungen ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:

- 30 % bei Auftragsbestätigung durch die Lieferantin,
- 60 % nach Mitteilung an den Kunden, dass die Hauptteile versandbereit sind, sowie
- 10 % innerhalb eines Monats nach Lieferung.

4. Ein Verrechnungsrecht des Kunden besteht nur insoweit, als solche Verrechnungsansprüche von der Lieferantin anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Recht auf Preisrückbehalt steht dem Kunden nur zu, wenn es auf dem jeweils betreffenden Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beruht.

5. Sofern für den Kunden zumutbar, ist die Lieferantin zu Teillieferungen berechtigt. In einem solchen Fall ist der Kunde zur Leistung von anteilmässigen Teilzahlungen nach dem Zahlungsverfahren gemäss vorstehender Ziffer IV./3. verpflichtet.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien auf Dritte zu übertragen.

7. Werden der Lieferantin nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Bonität des Kunden ernstlich in Zweifel zu ziehen, so ist die Lieferantin berechtigt, weitere Leistungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde innerhalb angemessener Frist ausreichend Sicherheiten leistet. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, ist die Lieferantin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Kommt der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit mehr als 10 Tagen in Rückstand, so wird der gesamte dann noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.

V. Liefertermine / Lieferverzögerung

1. Die Liefertermine ergeben sich aus den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien im Rahmen ihres jeweiligen Vertragsverhältnisses. Solange nicht alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat, ist ein Lieferverzug der Lieferantin ausgeschlossen, in solchen Fällen verlängern sich allfällig zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermine entsprechend, es sein denn, die Verzögerung hat die Lieferantin zu vertreten.

2. Sind indes keine Vereinbarungen unter den Parteien getroffen worden, beginnen Liefertermine mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch unter dem Vorbehalt der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden bzw. zu übergebenden Unterlagen, Musterteilen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Liefertermine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand auf diesen Zeitpunkt hin das Werk der Lieferantin verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Bedarf der Liefergegenstand hingegen einer Abnahme durch den Kunden, ist der Liefertermin mit Abnahme durch den Kunden bzw. mit Anzeige der Abnahmebereitschaft des Liefergegenstandes an den Kunden eingehalten.
4. Werden Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Nichtverfügbarkeit der Leistung oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches der Lieferantin liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der Lieferantin, wenn die Lieferantin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Die Lieferantin hat dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
6. Bei Lieferverzug haftet die Lieferantin nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung wird ferner begrenzt auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0.5 % des Lieferwertes für jede volle Woche des Verzugs, insgesamt wird der Schadensersatz begrenzt auf 5 % des Lieferwertes. Lieferwert meint dabei den Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss genutzt werden kann. Diese Begrenzungen gelten nicht, wenn der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages durch die Organe oder leitenden Angestellten der Lieferantin beruht.

VI. Abnahme des Liefergegenstandes / Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Wenn Teillieferungen erfolgen, gehen Nutzen und Gefahr über, sobald die erste Teillieferung das Werk verlassen hat. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt unabhängig davon, ob die Lieferantin noch zusätzliche Leistungen (e.g. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung) übernommen hat. Soweit indes eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen hat, ist der Termin der Abnahme für den Übergang von Nutzen und Gefahr massgebend.
2. Eine allfällige Abnahme des Liefergegenstandes muss zeitverzugslos nach Ablieferung erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels des Liefergegenstandes nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferantin nicht zuzurechnen sind, gehen Nutzen und Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Liefergegenstand nach Instruktion des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
3. Wird die Ablieferung des Liefergegenstandes auf Verlangen des Kunden hinausgeschoben oder kann der Liefergegenstand aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen werden, so gehen Nutzen und Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die durch Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0.5 % des Warenwertes pro Monat, sind vom Kunden zu tragen. Kunden ist steht es frei, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Solange der Kunde nicht alle zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungen geleistet hat, behält sich die Lieferantin das Eigentum am Liefergegenstand vor.
2. Die Lieferantin ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde nachweislicher selber die entsprechende Versicherung des Liefergegenstandes vorgenommen hat.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kunde den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder anderweitige behördlichen Sicherstellungen des Liefergegenstandes Verfügungen hat der Kunde die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin nach vorgängiger Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt bzw. der Kunde zur Herausgabe desselben verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändung bzw. behördliche Sicherstellung des Liefergegenstandes berechtigen die Lieferantin zum Vertragsrücktritt.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Lieferantin berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts vom Vertrag zu qualifizieren ist. Im Fall der Verwertung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes ist die Lieferantin berechtigt, 10 % des Verwertungserlöses für die ihr im Zusammenhang mit der Verwertung entstehenden Kosten in Abzug zu bringen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die der Lieferantin dadurch entstehenden Kosten wesentlich geringer sind.
6. Die Deponierung der Bilanz des Kunden, die Eröffnung eines Konkursverfahrens sowie die Verweigerung einer Nachlassstundung zu Gunsten des Kunden berechtigen die Lieferantin zum Vertragsrücktritt und zur sofortigen Rücknahme des Liefergegenstandes.
7. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch der Lieferantin bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Lieferantin, die Forderungen selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Lieferantin, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Lieferantin kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Preises als abgetreten. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird durch den Kunden stets für die Lieferantin vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Lieferantin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den Liefergegenstand selber.
8. Die Lieferantin hat Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % überschreitet. Dabei obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten der Lieferantin.

VIII. Gewährleistung / Haftung

1. Die Haftung der Lieferantin setzt voraus, dass der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, bei der Lieferantin anzuzeigen. Diese Pflicht besteht bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Erfüllt der Kunde diese Rügepflicht nicht, gilt der Liefergegenstand als genehmigt, soweit es sich um Mängel handelt, der bei ordnungsgemässer Untersuchung erkennbar waren.
 2. Ein Gewährleistungsausschluss besteht bei Mängeln, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete/unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht auf Verschulden der Lieferantin zurückzuführen sind.
 3. Eine Haftung der Lieferantin für Mängelfolgeschäden wird aufgehoben, sofern ohne vorgängige Zustimmung der Lieferantin seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vorgenommen werden.
 4. Liegt ein Mangel vor, so entscheidet die Lieferantin unter Berücksichtigung auch der Interessen des Kunden nach billigem Ermessen, ob Nachbesserung geleistet oder ob Ersatz geliefert wird.
 5. Von den Aufwendungen einer berechtigten Nachbesserung trägt die Lieferantin die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Ein- und Ausbaurkosten sowie Prüfkosten werden nicht von der Lieferantin getragen.
 6. Verbringt der Kunde den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Abnahmeort, so gehen die hieraus entstehenden Mehrkosten der Nachbesserung zu Lasten des Kunden.
- Sofern die Mängelbehebung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde zur Minderung berechtigt. Soweit es sich dabei nicht um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt, ist er nach seiner Wahl stattdessen zum Vertragsrücktritt berechtigt.

7. Die Gewährleistung der Lieferantin entfällt, wenn der Kunde den Liefergegenstand auf ungeeignetem Baugrund oder sonst wie fehlerhaft montiert, ihn fehlerhaft verwendet, ungeeignete Betriebsmittel benutzt, den Liefergegenstand beschädigt, chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen aussetzt, diesen nicht oder fehlerhaft wartet und die Ursache von auftretenden Mängeln darin besteht.
8. Bei Ersatzlieferung ist der beanstandete Liefergegenstand der Lieferantin franko Domizil zu übersenden.

IX. Haftung für Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Lieferantin auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Lieferantin zum Vertragsrücktritt berechtigt. Darüber hinaus wird die Lieferantin den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die Lieferantin haftet nicht, soweit der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Kunden beruht oder soweit die die Rechtsverletzung dadurch mitverursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.
3. Der Kunde hat die Lieferantin in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen und der Lieferantin die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen zu ermöglichen. Der Kunde hat der Lieferantin alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorzubehalten. Die Lieferantin haftet nicht, soweit der Schaden auf einem Verstoss gegen die vorgenannten Pflichten des Kunden beruht.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – wegen Mängeln – **verjähren in 12 Monaten**. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
2. Die Nutzung der gemäss Ziffer XI./1. überlassenen Software auf mehr als einem System ist untersagt.
3. Der Kunde darf diese überlassene Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben bei der Lieferantin bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferantin und unterstehen ausschliesslich materiellem schweizerischen Zivilrecht, unter Abschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" vom 11. April 1980 (sog. "Wiener Kaufrecht").
2. **Zur Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferantin und Kunden ergeben, sind die ordentlichen Gericht am Sitz der Lieferantin zuständig. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen auch die Gerichte am Sitz des Kunden anzurufen.**